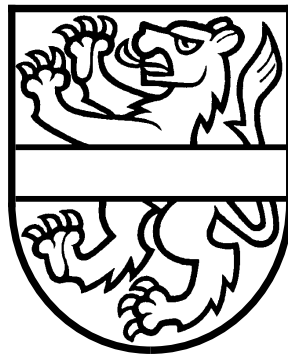


Nutzungsreglement

der

Burgergemeinde Pieterlen



31. Mai 2005

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Pieterlen.</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, muss dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgergemeindepräsidentin / dem Burgergemeindepräsident mitteilen.</p> <p>² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglementes, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann</p> <p>³ Die einmalige Anmeldegebühr beträgt Fr. 50.00</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ol style="list-style-type: none">das Bürgerrecht der Burgergemeinde Pieterlen besitzt,das 18. Altersjahr zurückgelegt hat,in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt und ¹⁾im Stimmregister der Burgergemeinde Pieterlen eingetragen ist. ¹⁾ <p>² Denselben Anspruch hat, wer</p> <ol style="list-style-type: none">die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a und b erfüllt, jedochwegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist und deshalbim Stimmregister nicht eingetragen sein kann. ¹⁾
Verlust der Nutzungsberechtigung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ol style="list-style-type: none">stirbt;aus der Gemeinde Pieterlen wegzieht;das Bürgerrecht aufgibt;schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet. <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>
Höhe der Nutzungen	<p>Art. 6 ¹ Der Nutzen ist auf maximal Fr. 300.00 pro Jahr und nutzungsberechtigte Person begrenzt.</p>

¹⁾ Änderung vom 15. Juni 2010; Inkrafttreten auf 1. Januar 2011

² Die Gesamtsumme der ausgerichteten Nutzen darf die Vermögenserträge der Burgergemeinde Pieterlen des laufenden Jahres

Nutzungsreglement der Burgergemeinde Pieterlen
nicht übersteigen.

Doppelnutzung

Art. 7 ¹ Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebenden Kinder unterhaltspflichtig sind.

³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

Nutzungsarten

Holznutzen

Art. 8 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.

² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

³ Ist die Ertragslage der Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Betrag an die Rüstkosten verlangen oder den Holznutzen einschränken oder ganz aufheben.

⁴ Wer auf den Holznutzen verzichtet, kann kein Anrecht auf Barentschädigung im Wert des Holzes.

Weitere
Vergünstigungen

Art. 9 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf allfällige weitere Vergünstigungen.

² Der Burgerrat legt die Höhe und die Vergünstigung fest. Die Finanzkompetenzen gemäss Organisationsreglement bleiben vorbehalten.

³ Ist die Ertragslage der Burgergemeinde Pieterlen ungünstig, kann der Burgerrat die Vergünstigungen einschränken oder ganz aufheben.

Pachtland

Pachtlandvergabe

Art. 10 Die Pachtlandvergabe wird in einem separaten Reglement geregelt.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 11** Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Burgergemeindeversammlung in Kraft.

Aufhebung bisheriger Reglemente und Bestimmungen **Art. 12** Mit der Genehmigung dieses Reglementes werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde Pieterlen, insbesondere das Nutzungsreglement, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 30. Januar 1998, aufgehoben.

Die Burgergemeindeversammlung vom 31. Mai 2005 hat dieses Reglement angenommen.

Die Änderung des Nutzungsreglementes wurde gemäss Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der Burgergemeindeversammlung in der Burgergemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Beginn, Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurden vorgängig im Anzeiger des Amtes Büren, Nr. 20 vom 20. Mai 2010 veröffentlicht.

BURGERGEMEINDE PIETERLEN

Der Burgergemeindepräsident Die Sekretärin

Hans-Peter Scholl – Fischer *Beatrice Köhler*

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Sekretärin hat dieses Reglement vom 2. bis 31. Mai 2005 in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger des Amtsbezirk Büren vom 28. April 2005 bekannt.

Die Änderung des Nutzungsreglementes wurde gemäss Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der Burgergemeindeversammlung in der Burgergemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Beginn, Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurden vorgängig im Anzeiger des Amtes Büren, Nr. 20 vom 20. Mai 2010 veröffentlicht.

Die Sekretärin